

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Amt: Rechtsamt
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Keller
Zimmer: 212
Telefon: 03496 60-1556
Fax: 03496 60-1552
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
01 Ke

Datum
29. 03.2021

ANFRAGE 0053, E-Mail vom 04.03.2021 in Ergänzung zur 11. Sitzung des Kreistages am 18.02.2021

Sehr geehrter Herr Roi,

Ihre Anfragen per Mail in Ergänzung der 11. Sitzung des Kreistages am 18.02.2021 beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Wo ist geregelt, welches Sortiment außerhalb von Nahrungsmitteln der Lebensmittel-Einzelhandel prozentual vorhalten darf?

Dies ist in § 7 Abs. 3 der 10. SARS-CoV-2-EindV i. V. m. der Begründung zur 10. SARS-CoV-2-EindV geregelt.

2. Lässt die aktuelle Landesverordnung zu, dass viele Läden des Lebensmittel-Einzelhandel die Sortimente augenscheinlich massiv mit (sonst nicht im Sortiment vorhandenen) herkömmlichen Baummarktartikeln erweitert haben, während Baummärkte geschlossen waren?

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.

3. Hat der Landkreis in den letzten Wochen den Lebensmittel-Einzelhandel hinsichtlich unerlaubter Sortimentserweiterungen kontrolliert? Bitte die Zahl der Kontrollen mitteilen.

Nein.

4. Wie viele Verstöße wurden nach Frage 3 festgestellt und welche Strafen wurden verhängt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

5. Wie schätzt das Gesundheitsamt die Funktionsweise der sogenannten Corona-Warn-App ein? Hat sich diese APP bewährt oder wo liegen die Probleme?

Da die Personenzahl, die sich aufgrund eines Hinweises in der Corona-Warn-App meldet, verschwindend gering ist, kann hierzu keine Einschätzung abgegeben werden.

6. Wie lange dauert es erfahrungsgemäß, bis eine Infizierte Person in die APP eingespeist und dann tatsächlich registriert ist?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Welche Zyklenzahl (Replikationszyklen, CT-Wert) wird von den Laboren, die für den Landkreis bzw. für die Menschen im Landkreis die PCR-Tests auswerten, gewählt?

Die Labore lassen eine positive Probe prinzipiell zwei Mal durchlaufen. Der erste Durchlauf ist der Suchtest, der zweite Durchlauf ist der Bestätigungstest. Bei sehr hohem CT-Wert wird die Probe ein drittes Mal angesetzt. Dieser CT-Wert wird vom Labor bestimmt und dem Gesundheitsamt als Zahl mitgeteilt.

8. Wurde diese Zyklenzahl (CT-Wert) in den letzten Monaten geändert und wenn ja, warum?

Der CT-Wert kann nicht geändert werden. Er ist höchstens abhängig vom jeweiligen Laborgerät (verschiedene Hersteller) und der Validierung des Gerätes in Ringversuchen mit Standardproben des RKI.

9. Wie viele der als „positiv“ in die Statistik eingegangenen Fälle waren Menschen, die keine Symptome hatten?

Von 4.518 gemeldeten Fällen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld waren 2.015 asymptomatisch.

10. Das Gesundheitsamt sagte in der letzten Sitzung des Kreistages, es werde entweder zufällig oder aufgrund eines Verdachtes auf Mutationen getestet. Was genau kann einen solch Verdacht sein?

Die Testung auf Mutationen erfolgt nach RKI- Vorgaben. Die Auswahl erfolgt im Einzelfall nach epidemiologischen Kriterien (bspw. bei erkrankten Reiserückkehrern aus bestimmten Ländern, durch auffällige Häufungen von Ansteckungen, die nicht erklärbar sind) durch das Gesundheitsamt und/oder Labor.

11. Seit wann (Datum) wird im Landkreis auf welche Mutationen getestet?

Die Testung auf Mutationen erfolgt seit Mitte Februar 2021.

12. Bei wie viel Prozent der Tests wird auf Mutationen getestet?

Das ist vom Labor abhängig. In dem vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld genutzten MVZ- Labor in Dessau-Roßlau werden aus allen eingehenden Proben 5% auf Mutationen analysiert. In dem LAV-Labor in Magdeburg werden alle positiven PCR-Testungen auf Mutationen untersucht. Darüber hinaus werden Proben nach den in der Antwort zu Frage 10 genannten Kriterien analysiert.

13. Gibt es sowas wie eine „Sperrfrist“ für Impfungen für Menschen, die sich bereits mit Corona infiziert hatten und dadurch Antikörper haben?

Nein, es gibt keine „Sperrfrist“. Allerdings werden Impfungen nach RKI und STIKO- Empfehlungen um sechs Monate verschoben, sollte eine Person bekanntermaßen eine Corona-Infektion durchgemacht haben, da sie einen sechs- bis achtmonatigen Schutz hat, weshalb es - auch im Hinblick auf die Knappheit des zur Verfügung stehenden Impfstoffs - zwar möglich, medizinisch jedoch nicht sinnvoll wäre, diese Person zu impfen.

14. Ist mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, wenn ein Mensch durch eine (bewusst oder unbewusst) durchgemachte Infektion Antikörper hat und dennoch kurze Zeit danach geimpft wird?

Bei einer unbekanntem Erkrankung muss derzeit nicht mit Nachteilen bei der Impfung gerechnet werden. Allerdings wird die Impfung um sechs Monate verschoben, siehe dazu die Antwort zu Frage 13.

15. Wird im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vor Impfungen auf Antikörper getestet?

Nein, denn eine Antikörpertestung vor einer Impfung wird vom RKI und der STIKO nicht empfohlen.

16. Hält der Landkreis (Gesundheitsamt) einen Antikörpertest des Blutes vor einer Impfung für sinnvoll?

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld richtet sich nach RKI- und STIKO- Empfehlungen und setzt diese um.

17. Müssen sich nach Meinung des Gesundheitsamtes auch Menschen impfen lassen, die durch eine durchgemachte Infektion nachgewiesene Antikörper haben?

Grundsätzlich muss sich keiner impfen lassen, diese sind freiwillig. Nachgewiesene Antikörper können eine Impfung nicht ersetzen.

18. Für wie hoch schätzt der Landkreis die Dunkelziffer an Menschen, die bereits (ob bewusst oder unbewusst) eine Corona-Infektion durchgemacht haben?

Die Dunkelziffer an Corona-Infektionen wird in verschiedenen Studien (bspw. in Bad Feilnbach, Bayern oder Kupferzell, Baden-Württemberg) mit Faktor 3 bis 6 angegeben.

19. Wäre es aus Sicht des Landkreises nicht hilfreich, festzustellen, wie viele Menschen bereits Antikörper im Blut haben?

Da aus dieser Erkenntnis keine Konsequenzen bezüglich einer Impfung gezogen werden, ist eine derartige Feststellung aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

20. Gibt es im Landkreis eine Übersicht zu Nebenwirkungen bei Geimpften? (ggf. gegliedert nach Impfstoffen)

Nebenwirkungen der Impfungen sind in den jeweiligen Fach- und Gebrauchsinformationen auf der Seite www.pei.de abrufbar. Sie sind nicht meldepflichtig und werden nicht erfasst. Nur Nebenwirkungen, die deutlich darüber hinausgehen, sind nach § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) an das Gesundheitsamt meldepflichtig und werden von dort an das Paul-Ehrlich-Institut übermittelt.

21. In welchen Schulen im Landkreis ABI gilt aktuell die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Platz während des Unterrichtes?

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts gilt für alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7. Dies gilt nicht während des Schulsports.

22. Wer legt diese Tragepflicht am Platz während des Unterrichts aufgrund welcher Kriterien fest?

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung findet sich im Punkt 6.1 des Rahmenplan-HIA-Schule sowie in § 11 Abs. 5 und 6 der 10. SARS-CoV-2-EndV.

23. Welche Rechtsgrundlage für eine solche Mund-Nasen-Schutz-Tragepflicht während des Unterrichts gibt es konkret?

Siehe Antwort zu Frage 22.

24. Müssen Kreistagsmitglieder und Besucher in den Ausschüssen FFP2-Masken tragen und woraus ergibt sich das?

Die in § 1 der 10. SARS-COV-2-EindV geregelten allgemeinen Hygieneregeln (bspw. Einhaltung Abstandsgebot, Erstellung von Hygieneplänen) i. V. m. den Regelungen nach § 12 Abs. 3 der 10. SARS-CoV-2-EindV gelten auch in den Ausschüssen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht vorgeschrieben, allerdings empfiehlt dies das Gesundheitsamt ausdrücklich, da bei einem positiven Fall sonst alle Teilnehmer aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos als Kontaktperson in Quarantäne gehen müssen.

25. Gibt es eine Vorschrift, in der geregelt ist, wie lange eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden darf.

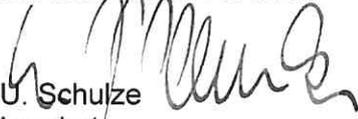
Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) empfiehlt, eine (medizinische) Mund-Nasen-Bedeckung nur so lange zu tragen, bis diese durchfeuchtet ist, maximal jedoch für drei bis vier Stunden. Danach muss eine neue Maske verwendet werden. Beim Tragen der FFP2-Masken sind besonders die Tragepausen zu beachten. Bei Masken ohne Filter liegt die maximale Tragedauer bei 75 Minuten. Danach muss eine 30-minütige Pause erfolgen. Auch diese Masken müssen bei Durchfeuchtung gewechselt werden.

26. Gibt es eine aktuelle Genehmigung zur Bernsteinförderung in der Goitzsche und wann wurde diese erteilt.

Durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde am 28.09.2020 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von Bernstein in der Goitzsche, Teilbecken Mühlbeck, erteilt. Diese Erlaubnis berechtigt zur Förderung im Zeitraum vom 28.09.2020 bis 31.05.2021.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


U. Schulze
Landrat